

Badebetriebsordnung

für den Freizeitpark „Heidensee“ der Gemeinde Forst

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat folgende

Badebetriebsordnung

beschlossen:

§ 1 Nutzung zu Zwecken des Badebetriebs

1. Die Gemeinde organisiert in den Sommermonaten einen Badebetrieb (Naturbadbetrieb) im vom Gemeinderat festgelegten Rahmen.

Der Zeitraum für den Naturbadbetrieb und der Öffnungszeitraum der Wasserattraktionen wird auf der Homepage www.forst-baden.de und dem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gegeben.

2. Die Nutzung des Freizeitparkes „Heidensee“ richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes „Heidensee“ der Gemeinde Forst. Für den Badebetrieb gelten die dortigen Regelungen in § 3 Abs. 1 - 7.
3. Gemäß den jeweils geltenden Regeln ist das Baden in der Zeit des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes im Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich zulässig.

Während dieser Zeit wird das Gelände außerhalb der Betriebszeiten abgesperrt. In den Zeiten, in denen die Wasserattraktionen nicht in Betrieb sind darf im Heidensee außerhalb der Betriebszeiten im Rahmen des Gemeingebrauches gebadet werden und zwar bis Sonnenuntergang und ab Sonnenaufgang.

4. Außerhalb der Zeiten des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes (Badestelle) ist das Baden in dem Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.

5. Der Nichtschwimmerbereich wird mit einer Schwimmkette vom Schwimmerbereich abgegrenzt. Nichtschwimmer oder Personen die auf Schwimmhilfen angewiesen sind dürfen den Schwimmerbereich nicht nutzen.

§ 2 Betriebsarten und -zeiten

1. Öffnungszeiten des Naturbades werden mit gesondertem Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des „Heidesees“ zu Zeiten des Naturbadbetriebes Eintrittsgelder erhoben.
2. Die Höhe der Eintrittsgelder wird vom Gemeinderat mit gesondertem Beschluss festgelegt.

§ 4 Betriebsaufsicht / Badeaufsicht

1. Zu den Öffnungszeiten findet beim Naturbadbetriebes eine Überwachung des Badebetriebes durch eine Betriebs- und Badeaufsicht statt.
2. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes wird durch Beflaggung auf der Rettungsinsel zusätzlich angezeigt. Die Anwesenheit der Badeaufsicht wird mit der gelb/roten Flagge angezeigt.
3. Außerhalb der Betriebszeiten erfolgt keine Beaufsichtigung der Nutzung des „Heidesees“ und seiner Einrichtungen. Die rote Flagge bedeutet, dass keine Badeaufsicht vor Ort ist.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Forst für die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des organisierten Badebetriebes richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen.

2. Außerhalb der Öffnungszeiten im Rahmen des organisierten Badebetriebes erfolgt die Nutzung des Freizeitgeländes „Heidensee“ einschließlich des Sees zu Badezwecken ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauches nach Maßgabe der Verordnung über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes „Heidensee“ der Gemeinde Forst. Der Gemeinde obliegen insoweit keine Verkehrssicherungspflichten. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenhinweise

Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:

- a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 35 m.
- b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
- c) Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
- d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
- e) Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche noch vom Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
- f) Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 7 Verbotene Handlungen

Im Heidensee sowie dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
2. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden
3. der Aufenthalt im Naturschutzgebiet, insbesondere das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
4. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
5. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurückzulassen,
6. Feuer zu machen oder zu Grillen,
7. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
8. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,

9. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu Lagern,
10. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
11. wild lebende Tiere zu füttern
12. das Gelände mit elektrischen Sonden nach Wertgegenständen absuchen.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Tauchen mit Atemgeräten, Taucheranzug, Maske und Flossen (Sporttauchen) ist nicht gestattet, soweit die Ortpolizeibehörde keine Ausnahmen zulässt.

Diese Badebetriebsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Mai 1980 in der Fassung vom 22.05.2019 außer Kraft.

Forst, den _____

Bernd Killinger
Bürgermeister

